

NH

NAUST HUNECKE

NAUST HUNECKE und Partner GmbH • Elbersufer 1 • D-58095 Hagen

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Herrn WP StB M. Felix Weiser
Herrn WP Dr. Torsten Moser
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

per E-Mail an: stellungnahmen@idw.de

ISERLOHN

Lange Straße 19
D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71 / 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71 / 77 46 30

HAGEN

Elbersufer 1
D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31 / 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31 / 37 607 77

hagen@nhup.de
www.nhup.de

25.02.2020
Dokumenten-Nr. 321187

Bearbeiter:
WP/StB Mark Schüttler
(0 23 31) 3 76 07 - 24

IDW EPS 201 n.F.

Sehr geehrte Herren,

NAUST HUNECKE ist eine mittelständische Wirtschaftsprüfungs-, Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit mehr als 135 Mitarbeitern an den beiden Standorten Iserlohn und Hagen. Als Marktführer in Südwestfalen zählen wir zu unseren Mandanten Unternehmen unterschiedlicher Branchen, deren Gesellschafter, öffentliche Institutionen und vermögende Privatpersonen. International sind wir Mitglied im MOORE-Netzwerk.

IDW EPS 201 n.F. führt eine **materielle Änderung** im Umgang mit Abweichungen zwischen

- BFH-Rechtsprechung einerseits und
- IDW-Veröffentlichungen andererseits

herbei.

Insoweit gilt Folgendes:

- Nach **IDW PS 201** ist eine vom geprüften Unternehmen im Einklang zur BFH-Rechtsprechung gewählte und vom Abschlussprüfer als vertretbar beurteilte Bilanzierung nur dann im Prüfungsbericht darzustellen und zu begründen, falls eine Abweichung zu einer **IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung** vorliegt.
- Nach **IDW EPS 201 n.F.** ist dagegen jedwede Abweichung zu **irgendeiner IDW-Veröffentlichung** im Prüfungsbericht darzustellen und zu begründen. Gemeint sind wohl abweichende Meinungen des FAB z.B. zu **Gewährleistungsrückstellungen** und **ATZ-Rückstellungen**: Der BFH lehnt die Rückstellung ab, der FAB fordert die Rückstellung (vgl. IDW, Berichterstattung über die 255. FAB-Sitzung vom 21.3.2019 zu BFH X B 48/18 vom 28.8.2018 und zu BFH I R 53/15 vom 27.9.2017).

Diese **Ausweitung der Redepflicht** ist nicht akzeptabel:

1. Anders als bei IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung hat die interessierte Öffentlichkeit bei bloßen FAB-Veröffentlichungen **keine** Möglichkeit, Anregungen in die Beratungen einfließen zu lassen.
2. FAB-Veröffentlichungen finden sich zudem nur im **geschützten Mitgliederbereich** des IDW.
3. Der gute Abschlußprüfer schließlich strebt nach einer vertretbaren und **mandantenorientierten Lösung**. Hält er z.B. im Einklang mit dem BFH die Nichtbildung einer Rückstellung auch in der Handelsbilanz für vertretbar, soll er diese Abweichung zum FAB auch künftig nicht im Prüfungsbericht begründen und damit offenlegen müssen.

Für Fragen stehe ich gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

NAUST HUNECKE und Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Gez. Mark Schüttler
Wirtschaftsprüfer